

Postwegang: 27.09.16
J.T.



Landeshauptstadt
Potsdam

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, 14461 Potsdam

Herrn
Sepp Franz
[REDACTED]
14476 Potsdam

Dienststelle	Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen Bereich Verwaltung und Finanzmanagement AG Straßenverwaltung Hegelallee 6-10, Haus 1
Dienstgebäude	116
Zimmer	Frau [REDACTED]
Auskunft erteilt	2770
Telefon 0331 289	84-2770
Fax 0331 289	04.08.2016
Ihr Schreiben vom	20160804-021
Ihr Zeichen	4714-Lo-Wi / WV-4714-14-12
Mein Zeichen	Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de
E-Mail	
Datum	14.09.2016

Am Zernsee in 14476 Potsdam

Ihr Schreiben vom 04.08.2016 zum straßenrechtlichen Status der Flurstücke 137/1 der Flur 3 sowie 88 der Flur 7 in der Gemarkung Golm

Sehr geehrter Herr Franz,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 04.08.2016 und erteile Ihnen nach Prüfung der Sach- und Rechtslage folgende Auskunft:

Die Flurstücke 137/1 der Flur 3 sowie 88 der Flur 7 in der Gemarkung Golm sind keine öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen i.S.d. Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG). Dieser straßenrechtliche Status basiert auf den Urteilen des Verwaltungsgerichts Potsdam VG 10 K 1459/12 sowie VG 10 K 1465/12 vom 11.09.2014, nachfolgend anhand des Urteils VG 10 K 1465/12 noch einmal näher erläutert:

Auf Seite 6 des Urteils VG 10 K 1465/12 heißt es ausdrücklich:

„Es mag dahinstehen, ob die streitbefangene Straße Am Zernsee einschließlich des Flurstücks 100/4, [...] die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 StV 1957 erfüllt, also öffentlich war und auch blieb, wenn ihrer früheren Benutzung durch die Verkehrsteilnehmer seitens der Rechtsträger bzw. Eigentümer nicht widersprochen worden war. Dagegen spricht hier, dass sie ursprünglich als Privatweg entstanden sein könnte“.

Hier macht das Verwaltungsgericht bereits deutlich, dass nicht nur das streitgegenständliche Flurstück 100/4 sondern die gesamte Straße Am Zernsee von der Prüfung des straßenrechtlichen Status betroffen ist.

Auf Seite 7 des Urteils VG 10 K 1465/12 stellt das Verwaltungsgericht des Weiteren fest:

„Es handelte sich bei der Straße Am Zernsee um eine Privatstraße, die daneben auch von der Öffentlichkeit genutzt worden ist.“



Landeshauptstadt Potsdam
Stadtkasse
Konto-Nr.: 350 222 153 6
Bankleitzahl: 160 500 00
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse

Öffentliche Sprechzeit:
Dienstag
9 bis 12 Uhr und
13 bis 18 Uhr
Donnerstag
9 bis 12 Uhr und
13 bis 16 Uhr

Zentrale Servicenummer: 0331 289-0
Zentrales Fax: 0331 289-1155

E-Mail: poststelle@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adresse ist nicht möglich.

Der Inhalt dieser Feststellung kann nicht eindeutiger formuliert werden. Es ist festgestellt worden, dass die Straße „Am Zernsee“ in Gänze, also der Gesamtverlauf dieser Straße einschließlich Nord- und Südverlauf, eine Privatstraße ohne straßenrechtliche Widmung ist.

Der auf Seite 8 des Urteils VG 10 K 1465/12 ausgeführte Hinweis des Verwaltungsgerichts ist ebenfalls unmissverständlich:

„Angesichts dieser fehlenden Entscheidung der Gemeinde kann auch offen bleiben, ob die unter dem 31. Oktober 1998 im amtlichen Straßenverzeichnis der damaligen Gemeinde Golm erfolgte Registrierung der Straße Am Zernsee mit den Hausnummern 1 bis 49 überhaupt den Anforderungen der notwendigen Eintragung in ein Straßenverzeichnis im Sinne von § 48 Abs. 7 S. 2 BbgStrG entspricht.“

Hier beschreibt das Verwaltungsgericht nicht nur die Straße Am Zernsee, es schließt den Hausnummernbereich 1 bis 49 auch ausdrücklich in den Straßenverlauf der Straße „Am Zernsee“ mit ein. Da die von Ihnen erfragten Flurstücke 137/1 der Flur 3 sowie 88 der Flur 7 im Hausnummernbereich 44, 46, 47, 48 und 49 der Am Zernsee anliegen, sind diese folgerichtig als Bestandteil der Straße „Am Zernsee“ zu betrachten und gelten entsprechend der Urteile VG 10 K 1459/12 sowie VG 10 K 1465/12 als nicht gewidmet.

Das Verwaltungsgericht Potsdam schließt in seinen o.g. Urteilen somit stets die gesamte Straße Am Zernsee ein, d.h. neben dem nördlichen auch den südlichen Verlauf dieser Straße, an dem die Flurstücke 137/1 der Flur 3 sowie 88 der Flur 7 anliegen. Die zuvor zitierten Textstellen sind in der beigefügten Anlage rot unterstrichen.

Damit ist auch festzustellen, dass es einer Einziehung der Flurstücke 137/1 der Flur 3 sowie 88 der Flur 7 auf Grundlage des § 8 BbgStrG nicht bedurfte, da die Straße „Am Zernsee“ als ehem. betrieblich-öffentliche Straße einzustufen war. Diese ehem. betrieblich-öffentlichen Straßen hätten allerdings gemäß § 48 Abs. 4 i.V.m. Abs. 7 BbgStrG bis zum 31.12.2000 mittels eines förmlichen Beschlusses der ehem. Gemeindevertretung Golm in ein qualifiziertes Straßenverzeichnis eingetragen werden müssen, um die Widmung aufrecht zu erhalten. Da es solche Beschlüsse der ehem. Gemeindevertretung Golm – insbesondere für die Straße „Am Zernsee“ – jedoch nicht gab, ist die Widmung der Straße „Am Zernsee“ entsprechend der Regelung des § 48 Abs. 7 S. 2 zum 31.12.2000 bzw. am 01.01.2001 erloschen. Somit ist auch die Widmung auf den Flurstücken 137/1 der Flur 3 sowie 88 der Flur 7 erloschen, so dass es einer separaten Einziehung nicht bedurfte.

Ungeachtet dessen haben Sie bzw. Ihre Frau als Eigentümerin zweier Grundstücke an der Straße „Am Zernsee“ im Rahmen des § 917 BGB einen sog. Notweg (Notwegerecht) über die einzig bestehende verkehrliche Anbindung Ihrer Grundstücke an das öffentliche Wegenetz – nämlich über die bestehende, nicht öffentlich gewidmete Straße „Am Zernsee“ bis an die öffentlich gewidmete Straße „Galliner Damm“.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass seitens der Landeshauptstadt Potsdam als Eigentümerin von 7 Flurstücken, über welche die nicht gewidmete Straße „Am Zernsee“ verläuft, selbstverständlich keine Maßnahmen ergriffen werden, welche die tatsächliche Erschließung der an der Straße „Am Zernsee“ anliegenden Grundstücke erschweren, behindern oder gar unterbinden würde.

Im Gegenteil, wie Sie wissen, hat die Landeshauptstadt Potsdam in Folge der beiden Urteile VG 10 K 1459/12 sowie VG 10 K 1465/12 ein ergebnisoffenes Widmungsverfahren der nicht gewidmeten Straße „Am Zernsee“ eingeleitet, um wieder rechtmäßige Zustände zu schaffen. Im Ergebnis der



Landeshauptstadt
Potsdam

Bemühungen zur Widmung dieser Straße ist allerdings festzustellen, dass das Widmungsverfahren mangels Zustimmung bzw. Rückmeldung der angeschriebenen Eigentümer gescheitert ist. Eine entsprechende Mitteilung an die Anlieger dieser Straße sowie Eigentümer der betroffenen Straßenflächen wird voraussichtlich dann versandt, wenn das noch offene verwaltungsgerichtliche Verfahren VG 10 K 1076/15 (Beseitigung des Straßenbelages auf dem Flurstück 100/4) abgeschlossen ist. Wann es zu einer Entscheidung in dieser Sache kommt, ist allerdings nicht bekannt.

Abschließend weise ich die von Ihnen vorgebrachten Anschuldigungen gegenüber meinen Mitarbeitern zurück. Diese entbehren jeglicher Grundlage und werden daher auch nicht weiter kommentiert.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Belkner von meinem Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, AG Straßenverwaltung unter o.g. Kontaktdaten gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



für den Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt

Anlagen

- Urteil VG 10 K 1465/12 (10 Seiten)



Deutsche Post 
FRANKIT 1,45 EUR
21.08.16 1D150004FF

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
AG Straßenverwaltung
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14409 Potsdam

32

K 4000